

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Becker**
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

51-15-00 be/ck

24.10.2022

- 1. KiTa-Qualitätsgesetz**
- 2. Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu 1.

Wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 29.08.2022, in dem wir Sie über den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) der Bundesregierung informiert hatten.

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz wird das Gute-KiTa-Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696 ff.) über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation weiterentwickelt. Die Bundesregierung stellt hierfür in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt vier Milliarden Euro bereit.

Am 12.10.2022 hat im Bundestag die erste Lesung des Kita-Qualitätsgesetzes stattgefunden.

Zu 2.

Frau Staatssekretärin Möbbeck hat uns am 21.10.2022 den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vorgestellt. Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung des (Bundes)KiTa-Qualitätsgesetzes. Ziel ist es, dass das Gesetz noch in diesem Jahr vom Landtag beschlossen wird und zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

- Das Artikelgesetz sieht in Art.1 die Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vor.

In Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs wird § 12a KiFöG (finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) geändert. Danach können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Weiterleitung der Zuweisungen durch Satzung aktuellere Belegungszahlen zugrunde legen.

Mit dieser Regelung soll im weitesten Sinne eine Forderung des SGSA aufgegriffen werden, die Finanzierungsregelungen des KiFöG zu ändern, damit die Finanzierung neu errichteter Kindertageseinrichtungen nicht allein den Gemeinden überantwortet wird. Unserem Petitem, der eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16, wonach die kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen, Rechnung zu tragen, ist das Sozialministerium nicht gefolgt. Diesbezüglich nehmen wir Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 10.10.2022.

In Art. 1 Ziffern 2 bis 6 des Gesetzentwurfs werden die in den §§ 13, 13a, 15a, 22 und 23 KiFöG geregelten Laufzeiten an den Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes angepasst.

- Art. 2 des Gesetzentwurfs sieht die Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG) vor. In § 18f SchulG werden die Laufzeiten an den Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes angepasst.
- Zu der in Aussicht gestellten Änderung in Art. 3 des Gesetzentwurfs - Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - ist anzumerken, dass die Änderung des Verteilungsschlüssels bereits Gegenstand des Änderungsgesetzes zum KJHG-LSA ist. Anlass für das Gesetzgebungsverfahren zum KJHG ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Insoweit nehmen wir Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 26.05. und 10.06.2021. Das Sozialministerium erwartet allerdings, dass sich das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des KJHG-LSA länger hinziehen wird. Damit die Änderungen in § 31 KJHG-LSA (höherer Zuweisungsbetrag, Einführung einer Flächenkomponente) bereits zum Jahr 2023 in Kraft treten können, sollen diese bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden.

Die Einzelheiten sind dem als **Anlage** beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung zu entnehmen.

Die Kabinettsbefassung zu dem Gesetzentwurf soll bereits am 01.11.2022 erfolgen.

Aufgrund des dargestellten Zeitplans räumt uns das Kabinett nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme bis zum 28.10.2022 ein. Etwaige kritische Hinweise und Bedenken zu dem Gesetzentwurf müssten uns deshalb bis spätestens zum **27.10.2022, 12.00 Uhr** erreichen (per E-Mail: k.becker@sgsa.info).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage